

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**
GENF**GESCHÄFTSORDNUNG DES RATES****STAND VOM 15. OKTOBER 1982**

Dieses Dokument enthält die auf den neuesten Stand gebrachte Fassung der Geschäftsordnung des Rates der UPOV, die vom Rat auf seiner sechzehnten ordentlichen Tagung am 15. Oktober 1982 gemäss Artikel 20 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978, angenommen worden ist. Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung in Teil II des Dokuments UPOV/INF/4.

GESCHÄFTSORDNUNG
DES
RATES DES INTERNATIONALEN VERBANDS
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Regel 1: Vertreter der Verbandsstaaten im Rat

(1) Sobald ein Staat ein Mitglied des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "UPOV" bezeichnet) wird, notifiziert er den Namen seines Vertreters und den Namen von dessen Stellvertreter im Rat der UPOV (nachstehend als "Rat" bezeichnet) dem Generalsekretär der UPOV (nachstehend als "Generalsekretär" bezeichnet).

(2) Wünscht ein Staat, seinen Vertreter oder dessen Stellvertreter im Rat zu ersetzen, so notifiziert er den Namen des neuen Vertreters oder Stellvertreters dem Generalsekretär.

Regel 2: Beobachter und Sachverständige in Sitzungen des Rates

(1) Beobachter und Sachverständige im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in seiner am 23. Oktober 1978 revidierten Fassung (nachstehend als "UPOV-Übereinkommen" bezeichnet) werden vom Generalsekretär zu Sitzungen des Rates auf Grund vorheriger Ermächtigung durch den Rat eingeladen. Eine solche Ermächtigung wird entweder in Ratstagungen erteilt oder auf dem Schriftwege, in Beantwortung einer schriftlichen Anregung des Generalsekretärs, die an jeden Vertreter der Verbandsstaaten der UPOV gerichtet wird. In dem letztgenannten Fall ist die Ermächtigung als erteilt anzusehen, wenn die Anregung wenigstens von der Mehrheit der Vertreter angenommen worden ist.

(2) Einladungen nach Absatz 1 können auf bestimmte Ratstagungen oder auf Erörterungen bestimmter Tagesordnungspunkte oder auf beide beschränkt werden.

Regel 3: Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Rates

(1) Die in Artikel 18 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens genannten drei Jahre bedeuten die Zeit zwischen dem Ende der ordentlichen Ratstagung, in der der Ratspräsident gewählt wurde, und dem Ende der Schliessung der ordentlichen Tagung des Rates, die in dem dritten Kalenderjahr, gerechnet von dem Kalenderjahr, in dem der Präsident gewählt wurde, durchgeführt wird.

(2) Die Dauer der Amtszeit des Ersten Vizepräsidenten sowie etwaiger weiterer Vizepräsidenten, die in Artikel 18 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens erwähnt werden, beträgt drei Jahre, und Absatz 1 dieses Artikels wird entsprechend angewendet.

(3) Der ausscheidende Ratspräsident ist nicht unmittelbar für den Posten des Präsidenten des Rates wiederwählbar. Der ausscheidende Erste Vizepräsident ist nicht unmittelbar für die Stelle des Ersten Vizepräsidenten wiederwählbar.

Regel 4: Einberufung von Ratstagungen

(1) Die in Artikel 19 Absätze 1 und 2 des UPOV-Übereinkommens erwähnte Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Tagung des Rates erfolgt, soweit nicht Absatz 3 dieses Artikels Anwendung findet, durch eine schriftliche Notifizierung, die der Generalsekretär auf Anweisung des Ratspräsidenten vornimmt.

(2) Vorbehaltlich von Absatz 3 werden Einberufungen zu einer Ratstagung spätestens zwei Monate vor dem ersten Tag der einzuberufenden Tagung notifiziert; ihnen wird der Entwurf einer Tagesordnung beigelegt, und soweit möglich werden auch die vom Verbandsbüro ausgearbeiteten vorbereitenden Dokumente mitübersandt.

(3) Im Dringlichkeitsfall kann der Rat durch eine Benachrichtigung, die weniger als zwei Monate vor der Tagung erfolgt, einberufen werden.

(4) Wird eine Tagung auf Grund einer Benachrichtigung, die weniger als zwei Monate vor der Tagung erfolgt, einberufen, so kommen Beschlüsse des Rates nur zustande, wenn eine Gegenstimme nicht abgegeben wird.

Regel 5: Tagesordnung für Tagungen des Rates

(1) Der Generalsekretär arbeitet den Entwurf der Tagesordnung für jede ordentliche Tagung des Rates aus.

(2) Der Entwurf der Tagesordnung für eine ausserordentliche Tagung besteht aus dem Punkt oder den Punkten, die der Ratspräsident oder die Person, die ihm nach Artikel 7 Absatz 2 bis 5 ersetzt, angegeben hat, wenn die Tagung auf seine oder ihre Initiative einberufen wird; wird sie auf Initiative von Verbandsstaaten einberufen, so besteht der Entwurf der Tagesordnung aus dem oder den von denjenigen Verbandsstaaten angegebenen Punkten, auf deren Antrag die Sitzung einberufen worden ist.

(3) Jeder Verbandsstaat der UPOV oder der Generalsekretär kann die Aufnahme zusätzlicher Punkte in den mit der Einladung versandten Tagesordnungsentwurf beantragen. Ein solcher von einem Verbandsstaat ausgehender Antrag darf beim Generalsekretär nicht später als einen Monat vor dem für die Eröffnung der Tagung vorgesehenen Tag eingehen. Der Generalsekretär ändert den Tagesordnungsentwurf entsprechend und notifiziert den geänderten Tagesordnungsentwurf unverzüglich den Verbandsstaaten der UPOV.

(4) Der Rat nimmt die Tagesordnung in der ersten Sitzung der Tagung an. Er kann den in den Absätzen 1 bis 3 erwähnten Punkten zusätzliche Punkte hinzufügen.

(5) Während der Tagungen kann der Rat die Reihenfolge der Punkte der angenommenen Tagesordnung ändern, neue Punkte der angenommenen Tagesordnung hinzufügen oder Punkte von der angenommenen Tagesordnung streichen.

(6) Hinsichtlich solcher Tagesordnungspunkte, die dem Tagesordnungsentwurf oder dem angepassten Tagesordnungsentwurf nach den Absätzen 4 oder 5 oben neu hinzugefügt wurden, kommen Beschlüsse des Rates nur zustande, wenn eine Gegenstimme nicht abgegeben wird.

Regel 6: Quorum

In jeder Ratstagung bildet ein Drittel der Verbandsstaaten ein Quorum; jedoch wird das Quorum durch die Hälfte der Verbandsstaaten gebildet, wenn Fragen erörtert werden, zu denen nach Artikel 22 des UPOV-Übereinkommens Beschlüsse nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, die eine Stimme abgeben, gefasst werden können.

Regel 7: Vorsitz in Sitzungen des Rates

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 führt der Präsident des Rates in allen Sitzungen des Rates den Vorsitz.

(2) Ist der Präsident des Rates an der Amtsausübung verhindert, so führt der erste Vizepräsident des Rates in den Sitzungen des Rates den Vorsitz.

(3) Ist der Erste Vizepräsident an der Amtsausübung verhindert und ist ein weiterer Vizepräsident gewählt worden, so führt dieser in den Sitzungen des Rates den Vorsitz.

(4) Ist der Erste Vizepräsident an der Amtsausübung verhindert und sind mehrere weitere Vizepräsidenten gewählt worden, so führt der Lebensälteste unter ihnen, der zur Amtsausübung in der Lage ist, in den Sitzungen des Rates den Vorsitz.

(5) Ist keiner der Vizepräsidenten des Rates zur Amtsausübung in der Lage, so wählt der Rat einen amtierenden Präsidenten des Rates, und dieser führt in den Sitzungen des Rates den Vorsitz.

(6) Verweisungen auf den "Vorsitzenden" in den Regeln 9 bis 34 gelten als Verweisungen auf den Präsidenten des Rates oder, wo dieser an der Amtsausübung verhindert ist, die Person, die nach den Absätzen 2 bis 5 oben an seiner Stelle den Vorsitz führt.

Regel 8: Sekretariat

Der Stellvertretende Generalsekretär der UPOV oder ein von dem Stellvertretenden Generalsekretär bestimmter Angehöriger des Büros der UPOV handelt als Sekretär des Rates.

Regel 9: Allgemeine Befugnisse des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzungen für eröffnet und beendet, leitet die Diskussionen, erteilt das Wort, stellt Fragen zur Abstimmung und verkündet Beschlüsse.

(2) Er trifft Entscheidungen über Geschäftsordnungsfragen und übt die uneingeschränkte Kontrolle über den Verfahrensablauf und über die Aufrechterhaltung der Ordnung aus.

(3) Er kann die Beschränkung der Redezeit, die Beschränkung der Häufigkeit, mit der eine Delegation sich zu der gleichen Frage äussern kann, die Schliessung der Sprecherliste und den Schluss der Debatte vorschlagen.

(4) Er kann die Aufhebung und Vertagung der Debatte über die zur Diskussion stehende Frage vorschlagen, oder auch die Aufhebung und Vertagung der Sitzung.

Regel 10: Geschäftsordnungsfragen

(1) Im Verlauf der Debatte kann jede Delegation eine Frage zur Geschäftsordnung aufwerfen. Sie darf sich nicht gleichzeitig zu der zur Diskussion stehenden Frage sachlich äussern.

(2) Über Geschäftsordnungsfragen entscheidet der Vorsitzende unverzüglich.

(3) Jede Delegation kann gegen die Entscheidung des Vorsitzenden Berufung einlegen. Die Berufung wird unverzüglich zur Abstimmung gestellt, und die Entscheidung des Vorsitzenden bleibt aufrechterhalten, wenn nicht die Mehrheit der Delegationen sich dagegen ausspricht.

Regel 11: Recht zur Äusserung

(1) Niemand darf das Wort ergreifen, ohne dass es ihm zuvor vom Vorsitzenden erteilt worden ist.

(2) Der Vorsitzende ruft die Redner in der Reihenfolge auf, in der sie sich zu Wort gemeldet haben. Das Sekretariat ist für die Führung einer Liste von Wortmeldungen verantwortlich.

(3) Der Generaldirektor oder ein von ihm bezeichneter Bediensteter des Verbandsbüros kann sich mit Zustimmung des Vorsitzenden jederzeit zu der zur Diskussion stehenden Frage äussern.

(4) Der Vorsitzende kann einen Redner zur Ordnung rufen, wenn seine Bemerkung sich nicht auf den zur Diskussion stehenden Gegenstand beziehen.

Regel 12: Beschränkung der Häufigkeit und der Dauer der Stellungnahmen

(1) Der Rat kann die Häufigkeit beschränken, mit der eine Delegation sich zu einer Frage äussern kann, sowie die Zeit, die jeder Delegation eingeräumt wird.

(2) Der Vorsitzende kann die Zeit beschränken, mit der jemand sich zur Vertagung oder Schliessung der Debatte äussern kann, die Aufhebung oder Vertagung der Sitzung

vorschlagen kann, zugunsten einer erneuten Erörterung von Vorschlägen, welche bereits angenommen oder zurückgewiesen worden sind, sprechen kann oder die Stimmabgabe seiner Delegation erklären kann.

(3) Überschreitet ein Redner die ihm zugestandene Zeit, so hat der Vorsitzende ihn unverzüglich zur Ordnung zu rufen.

Regel 13: Schliessung der Liste der Wortmeldungen

(1) Während der Erörterung jeder Frage kann der Vorsitzende die Liste von Wortmeldungen zur Kenntnis geben und kann sie mit Zustimmung der Sitzungsteilnehmer für geschlossen erklären.

(2) Er kann jedoch das Recht auf eine Gegenäusserung einräumen, wenn eine Stellungnahme, die nach Erklärung der Schliessung der Liste abgegeben worden ist, dies wünschenswert erscheinen lässt.

Regel 14: Vertagung und Schliessung der Debatte

(1) Während des Verlaufs der Sitzung kann jede Delegation die Vertagung oder Schliessung der Debatte zu der zur Erörterung stehenden Frage beantragen, ohne Rücksicht darauf, ob ein anderer Teilnehmer um das Wort gebeten hat.

(2) Ein solcher Antrag wird unverzüglich erörtert. Zusätzlich zu der Delegation, die den Antrag gestellt hat, kann sich eine einzige andere Delegation zugunsten des Antrags und können sich zwei Delegationen gegen den Antrag äussern; hiernach wird der Antrag unverzüglich zur Abstimmung gestellt.

(3) Befürwortet der Rat die Vertagung oder Schliessung, so hat der Vorsitzende unverzüglich die Debatte für vertagt oder für beendet zu erklären.

Regel 15: Aufhebung oder Vertagung der Sitzung

(1) Während des Verlaufs der Sitzung kann jede Delegation deren Aufhebung oder Vertagung beantragen.

(2) Über solche Anträge findet keine Erörterung statt, sie werden unverzüglich zur Abstimmung gestellt.

Regel 16: Reihenfolge von Verfahrensanträgen

Vorbehaltlich der Regeln für Geschäftsordnungsfragen haben die folgenden Anträge in der angegebenen Reihenfolge Vorrang vor anderen Vorschlägen oder anhängigen Anträgen:

- i) die Sitzung aufzuheben,
- ii) die Sitzung zu vertagen,
- iii) die Debatte über eine zur Erörterung stehende Frage zu vertagen,
- iv) die Debatte über die zur Erörterung stehende Frage zu schliessen.

Regel 17: Vorschläge von Delegationen

(1) Vorschläge für die Annahme von Änderungen zu den dem Rat vorgelegten Entwürfen und alle anderen Vorschläge können mündlich oder schriftlich von jeder Delegation eingebracht werden.

(2) Der Rat kann beschliessen, einen Vorschlag nur zu erörtern und zur Abstimmung zu stellen, wenn er schriftlich eingebracht worden ist.

(3) Sofern der Rat nichts anderes beschliesst, darf er einen schriftlichen Vorschlag nur erörtern und hierüber nur abstimmen, wenn er in den Sprachen, in dem die Dokumente dem Rat vorgelegt werden müssen, übersetzt und in diesen Sprachen auch verteilt worden ist.

Regel 18: Zurücknahme von Vorschlägen

(1) Ein Vorschlag kann von der Delegation, die ihn eingebracht hat, jederzeit zurückgenommen werden, solange die Abstimmung über den Vorschlag noch nicht begonnen hat; dies gilt jedoch nicht, wenn der Vorschlag geändert worden ist.

(2) Ein auf diese Weise zurückgenommener Vorschlag kann unverzüglich von einer anderen Delegation wieder eingebracht werden.

Regel 19: Erneute Erörterung von Vorschlägen, die bereits angenommen oder zurückgewiesen worden sind

(1) Ist ein Vorschlag bereits angenommen oder zurückgewiesen worden, so kann er nicht noch einmal erörtert werden, es sei denn, dass der Rat die erneute Erörterung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschliesst.

(2) Zusätzlich zu der Delegation, die den Vorschlag auf erneute Erörterung eingebracht hat, kann sich eine einzige andere Delegation zugunsten des Antrags, und können sich zwei Delegationen gegen ihn äussern; hiernach wird der Antrag unverzüglich zur Abstimmung gestellt.

Regel 20: Beobachter und Sachverständige

(1) Beobachter und Sachverständige können sich auf Aufforderung des Vorsitzenden an der Debatte beteiligen.

(2) Sie können keine Vorschläge, Änderungsvorschläge oder Anträge einreichen und haben kein Stimmrecht.

Regel 21: Abstimmung

Von einer Delegation eingebrachte Vorschläge und Änderungsvorschläge sind nur dann zur Abstimmung zu stellen, wenn sie von mindestens einer anderen Delegation unterstützt werden.

Regel 22: Allgemeines Abstimmungsverfahren

Normalerweise erfolgt die Abstimmung durch Handerhebung.

Regel 23: Abstimmung durch Namensaufruf

(1) Abstimmung durch Namensaufruf soll erfolgen:

i) wenn der Vorsitzende dies entscheidet, falls das Ergebnis der Abstimmung durch Handerhebung fragwürdig ist,

ii) wenn wenigstens zwei Delegationen dies verlangen, entweder vor der Abstimmung oder unverzüglich nach einer Abstimmung durch Handerhebung.

(2) Der Namensaufruf erfolgt in der alphabetischen Ordnung der Namen der vertretenen Staaten in französischer Sprache, wobei mit der Delegation begonnen wird, deren Name von dem Vorsitzenden durch Los gezogen wird.

(3) Erfolgt die Abstimmung durch Namensaufruf, so ist die Stimme jeder Delegation in dem Sitzungsbericht festzuhalten.

Regel 24: Geheime Abstimmung

(1) Alle Wahlen und Beschlüsse, die Staaten oder Einzelpersonen betreffen, sollen in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn wenigstens zwei Delegationen dies verlangen.

(2) Die geheime Abstimmung regelt sich nach besonderen Regeln, die die Anlage zu dieser Geschäftsordnung bilden und ein integrierender Bestandteil derselben sind.

Regel 25: Verhalten während der Abstimmung

Nachdem der Vorsitzende den Beginn des Abstimmungsverfahrens verkündet hat, darf niemand die Abstimmung unterbrechen, es sei denn durch Stellung einer Geschäftsordnungsfrage, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Abstimmung steht.

Regel 26: Teilung von Vorschlägen und Änderungsvorschlägen

(1) Jede Delegation kann beantragen, dass über Teile eines Vorschlags oder eines Änderungsvorschlags gesondert abgestimmt wird.

(2) Widerspricht eine Delegation diesem Vorschlag, so wird die Erlaubnis, sich zu der Frage zu äussern, nur einer einzigen Delegation für eine befürwortende und zwei Delegationen für eine ablehnende Stellungnahme gegeben, hiernach wird der Antrag zur Abstimmung gestellt.

(3) Wird dem Antrag auf Teilung stattgegeben, so werden alle Teile des Vorschlags oder des Änderungsvorschlags, die gesondert angenommen worden sind, in ihrem Zusammenhang als Ganzes erneut zur Abstimmung gestellt.

(4) Sind alle sachlichen Teile des Vorschlags oder des Änderungsvorschlags abgelehnt worden, so wird der gesamte Vorschlag oder Änderungsvorschlag als zurückgewiesen angesehen.

Regel 27: Abstimmung über Vorschläge

Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge auf die gleiche Frage, so stimmt der Rat, falls sie nichts anderes beschliesst, über die Vorschläge in der Reihenfolge ab, in der sie eingebracht worden sind.

Regel 28: Abstimmung über Änderungsvorschläge

(1) Wird eine Änderung zu einem Vorschlag beantragt, so soll über den Änderungsvorschlag zuerst abgestimmt werden. Ein Antrag ist als ein Änderungsvorschlag zu einem Vorschlag anzusehen, wenn er etwas zu dem Vorschlag hinzufügt, hieraus fortlässt oder Teile des Vorschlags anders fasst.

(2) Werden zwei oder mehr Änderungsvorschläge zu einem Vorschlag eingebracht, so werden sie in der Reihenfolge zur Abstimmung gestellt, in der ihr Gegenstand von dem Vorschlag entfernt ist. Bedingt jedoch die Annahme eines Änderungsvorschlags notwendigerweise die Zurückweisung eines anderen Änderungsvorschlags oder des Ursprungsvorschlags, so wird ein solcher Änderungsvorschlag nicht mehr zur Abstimmung gestellt.

(3) Wird ein Änderungsvorschlag oder werden mehrere Änderungsvorschläge angenommen, so wird der Vorschlag in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt.

Regel 29: Wahl für eine einzige Stelle

Ist eine einzige Stelle durch Wahl zu besetzen und erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang, so finden weitere Wahlgänge statt, die auf die beiden Kandidaten beschränkt werden, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Regel 30: Wahl für mehrere Stellen

(1) Sind mehrere Stellen durch Wahl gleichzeitig und unter den gleichen Bedingungen zu besetzen, so können die Vorsitzenden oder ein hierfür gebildeter Nominierungsausschuss dem Rat eine Liste vorlegen, die die gleiche Zahl von Kandidaten enthält, wie Stellen zu besetzen sind. Wenn der Rat oder der Ausschuss nicht einstimmig die auf diese Weise vorgeschlagene Liste annimmt, so wird das in dem nachfolgenden Absatz 2 vorgesehene Verfahren angewendet.

(2) Sind mehrere Stellen durch Wahl gleichzeitig und unter den gleichen Bedingungen zu besetzen, so sind diejenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhalten, als gewählt anzusehen. Ist die Zahl der Kandidaten, die eine solche Mehrheit erhalten haben, geringer als die Zahl der zu besetzenden Stellen, so finden weitere Wahlgänge statt, um auch die verbleibenden Stellen zu besetzen. Die Abstimmung wird dann auf die Kandidaten beschränkt, die die grösste Zahl von Stimmen in dem vorausgegangenen Wahlgang erhalten haben, bis zu einer Zahl, die nicht mehr als zweimal so gross ist, wie die Zahl der verbleibenden Stellen, die noch zu besetzen sind.

Regel 31: Erforderliche Mehrheit

Sofern nicht im UPOV-Übereinkommen oder in dieser Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist, bedürfen alle Entscheidungen der einfachen Mehrheit.

Regel 32: Mehrheit und Einstimmigkeit; Stimmgleichheit

(1) Bei der Feststellung, ob die erforderliche Mehrheit oder Einstimmigkeit erreicht worden ist, werden nur abgegebenen Stimmen berücksichtigt. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

(2) Sind bei anderen Angelegenheiten als Wahlen, die eine Stimmenmehrheit verlangen, die Stimmen gleichmässig geteilt, so gilt der Vorschlag oder der Änderungsvorschlag als zurückgewiesen.

Regel 33: Erläuterungen zu abgegebenen Stimmen

(1) Der Vorsitzende kann Delegationen gestatten, ihre Stimmabgabe zu erläutern, entweder vor oder nach der Abstimmung, es sei denn, dass eine geheime Abstimmung erfolgt.

(2) Erklärungen der abgegebenen Stimmen sind in dem Bericht über die Tagung festzuhalten.

Regel 34: Vorsitzende haben kein Stimmrecht

(1) Kein Vorsitzender darf eine Stimme abgeben.

(2) Ein anderes Mitglied der Delegation des Vorsitzenden kann für den vom Vorsitzenden vertretenen Staat eine Stimme abgeben.

Regel 35: Berichte

(1) Vor Abschluss jeder Ratstagung arbeitet das Verbandsbüro einen Berichtsentwurf über die in dieser Tagung von dem Rat getroffenen Entscheidungen aus, und der Rat nimmt diesen Bericht in seiner Schlussitzung an.

(2) Nach Schliessung jeder Ratstagung arbeitet das Verbandsbüro einen Berichtsentwurf über die Erörterungen, die in dieser Tagung stattgefunden haben, aus und versendet ihn an jeden Teilnehmer an dieser Tagung mit der Bitte, innerhalb von dreissig Tagen entweder seine Zustimmung zu erteilen oder Änderungsvorschläge zu übersenden. Werden Änderungsvorschläge gemacht, so wird der Berichtsentwurf auf der nächsten Tagung des Ausschusses zur Annahme vorgelegt; sind keine solchen Vorschläge gemacht worden, so gilt der Berichtsentwurf als angenommen.

Regel 36: Bildung von Ausschüssen

(1) Der Rat kann Ausschüsse mit zeitlich begrenztem Auftrag oder ständige Ausschüsse einsetzen, um seine Arbeit vorzubereiten oder technische, rechtliche oder andere Fragen, die für die UPOV von Interesse sind, zu untersuchen.

(2) Bei der Einsetzung eines Ausschusses legt der Rat dessen Mandat fest und bestimmt, ob und in welchem Umfange Beobachter zu Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden; der Rat kann jederzeit das ursprünglich erteilte Mandat sowie seine Entscheidung über Beobachter ändern.

Regel 37: Geschäftsordnung von Ausschüssen

(1) Abgesehen von den Absätzen 2 bis 5 und soweit der Rat nichts anderes beschliesst, sind die Regeln 9 bis 34 soweit wie möglich auf jeden vom Rat eingesetzten Ausschuss entsprechend anzuwenden.

(2) Jeder Ausschuss hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden der vom Rat gewählt wird. Sind weder der Vorsitzende noch der Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses in der Lage, ihr Amt auszuüben, so wählt der Ausschuss einen amtierenden Vorsitzenden.

(3) Jeder Ausschuss kann vom Rat, vorbehaltlich etwaiger besonderer Anweisungen, die der Rat dem Generalsekretär erteilt hat, durch den Generalsekretär einberufen werden; es werden ihnen Dienstleistungen in der gleichen Art wie dem Rat zur Verfügung gestellt.

(4) Der Stellvertretende Generalsekretär oder ein von dem Stellvertretenden Generalsekretär bestimmter Angehöriger des Büros der UPOV handelt als Sekretär eines jeden Ausschusses.

(5) Das Büro der UPOV arbeitet einen Berichtsentwurf über die auf jeder Tagung des Ausschusses gefassten Entschliessungen aus. Soweit die Zeit es gestattet, wird der Bericht am Ende der Tagung angenommen. In anderen Fällen wird der Berichtsentwurf an jeden Teilnehmer mit der Bitte übersandt, ihn entweder zu genehmigen oder innerhalb von 30 Tagen Änderungsvorschläge einzureichen. Werden Änderungsvorschläge gemacht, so wird der Bericht auf der nächsten Tagung des Ausschusses zur Genehmigung vorgelegt. Werden keine solchen Vorschläge gemacht, so gilt der Berichtsentwurf als angenommen.

Regel 38: Änderung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann vom Rat der UPOV geändert werden.

(2) Jede Änderung dieser Geschäftsordnung wird mit Ablauf von drei Monaten nach seiner Annahme wirksam, falls hierfür nicht vom Rat ein anderer Tag bestimmt wird; ein solcher Beschluss kommt nur zustande, wenn eine Gegenstimme nicht abgegeben wird.

[Anlage folgt]

ANLAGE

Regeln für eine geheime Abstimmung

Regel 1. Um eine Stimme abgeben zu können, müssen Delegationen ordnungsgemäss akkreditiert sein.

Regel 2. Vor Beginn der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende zwei Auszähler unter den anwesenden Delegierten. Er übergibt diesen die Liste der Delegationen, die berechtigt sind, eine Stimme abzugeben, und gegebenenfalls auch eine Liste von Kandidaten.

Regel 3. Das Verbandsbüro verteilt Wahlzettel und Briefumschläge an die Delegationen. Wahlzettel und Umschläge sollen von weissem Papier sein und keine kennzeichnenden Merkmale enthalten.

Regel 4. Die Auszähler versichern sich, dass die Wahlurne leer ist, schliessen sie ab und übergeben den Schlüssel dem Vorsitzenden.

Regel 5. Die Delegationen werden nacheinander von dem Sekretär der Sitzung in der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Verbandsstaaten in französischer Sprache aufgerufen, wobei mit dem Verbandsstaat begonnen wird, dessen Name durch Los gezogen worden ist.

Regel 6. Nach Aufruf ihrer Namen übergeben die Delegationen ihre Wahlpapiere in den Umschlägen einem Auszähler, der sie in die Wahlurne wirft.

Regel 7. Um die Stimmabgabe durch die einzelnen Mitgliedsstaaten festzuhalten, unterzeichnen der Sekretär der Sitzung und einer der Auszähler die Liste am Rand neben dem Namen des betreffenden Staates oder vermerken dort ihre Initialen.

Regel 8. Zum Abschluss des Aufrufs erklärt der Vorsitzende den Wahlvorgang für abgeschlossen und verkündet, dass die Stimmen ausgezählt werden müssen.

Regel 9. Nachdem der Vorsitzende die Wahlurne geöffnet hat, kontrollieren die Auszähler die Zahl der Umschläge. Ist die Zahl grösser oder geringer als die derjenigen, die eine Stimme abgegeben haben, so wird der Vorsitzende unterrichtet; er erklärt in diesem Falle die Abstimmung für ungültig und gibt bekannt, dass der Abstimmungsvorgang wieder aufgenommen werden muss.

Regel 10. Einer der Auszähler öffnet die Umschläge Stück für Stück, liest laut, was auf dem Abstimmungsbogen geschrieben steht, und übergibt diesen dem anderen Auszähler. Die auf dem Abstimmungsbogen eingetragenen Stimmen werden in Listen registriert, die für diesen Zweck aufgestellt worden sind.

Regel 11. Leere Abstimmungsbogen sind als Enthaltungen anzusehen.

Regel 12. Als ungültig gelten:

- a) Abstimmungsbogen, auf denen mehr Namen eingetragen sind als Staaten oder Personen, die zu wählen sind,
- b) Abstimmungsbogen, auf denen die Abstimmenden ihre Identität zu erkennen gegeben haben, insbesondere, wenn sie ihre Unterschrift beifügen oder den Namen des von ihnen vertretenen Staates erwähnen;
- c) Abstimmungsbogen, die keine klare Antwort zu der gestellten Frage geben.

Regel 13. Ein Kandidat hat nur Anspruch auf eine Stimme pro Abstimmungsbogen, selbst wenn sein Name mehr als einmal hierauf erscheint.

Regel 14. Ist die Auszählung der Stimmen abgeschlossen, so gibt der Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung in der folgenden Reihenfolge bekannt:

Zahl der Mitgliedsstaaten, die auf der Sitzung eine Stimme abgeben dürfen;

Zahl der Abwesenden;

Zahl der Enthaltungen;

Zahl der ungültigen Abstimmungsbogen;

Zahl der festgehaltenen Stimmabgaben;

Zahl der Stimmen, die die erforderliche Mehrheit bilden;

Zahl der Stimmen für oder gegen den Vorschlag oder Namen der Kandidaten und
Zahl der Stimmen, die jeder von ihnen erhalten hat, in fallender Reihenfolge der
Zahl der Stimmen.

Regel 15. Der Vorsitzende verkündet die Entscheidung, die sich aus der Abstimmung ergibt. Insbesondere erklärt er diejenigen Kandidaten für gewählt, die die erforderliche Mehrheit erhalten haben.

Regel 16. Unmittelbar nach der Verkündung des Ergebnisses der Abstimmung werden die Abstimmungsbogen in Gegenwart der Auszähler verbrannt.

Regel 17. Die Liste, auf denen die Auszähler die Ergebnisse der Abstimmung festgehalten haben, bilden nach Abzeichnung durch den Vorsitzenden und durch die Auszähler das amtliche Protokoll der Abstimmung und werden in den Archiven des Verbands aufbewahrt.

Regel 18. Der Vorsitzende der Sitzung macht die Delegierten auf diese Regeln aufmerksam, wenn eine geheime Abstimmung erfolgt.

Regel 19. (1) Diese Regeln haben keinen Einfluss auf Bestimmungen, wonach unter besonderen Bedingungen erst nach der Tagung ein Quorum erreicht werden kann.

(2) Im Korrespondenzweg abgegebene Stimmen sind nicht geheim.

[Ende des Dokuments]